

BUND Rhein-Sieg, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin

Bezirksregierung Köln
Regionalplanungsbehörde
Zeughausstraße 2-8

50667 Köln

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
02241 145 2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

07.08.2025

Beteiligung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
Windkraft die Dritte
Frist: 7.8.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Vergleich zur Vorplanung entfallenden Windenergiebereiche werden insgesamt begrüßt. Ebenfalls positiv ist, dass die Daten aus Ornitho.de ausgewertet wurden. Es ist aber zu betonen, dass diese Daten Zufallsmeldungen darstellen und eine geordnete Bestandsaufnahme in keinem Fall ersetzen können. Insbesondere können aus den Daten keine Negativ-Atteste abgeleitet werden!

Grundlegende kritische Anmerkungen zur Vorgehensweise, Rechtskonformität, Untersuchungstiefe und Einordnung in den Gesamtregionalplan haben die Naturschutzverbände über das Landesbüro der Naturschutzverbände zusammengefasst bereits in ihren bisherigen Stellungnahmen vorgetragen. Auch trägt das Landesbüro aktuell erneut zusammenfassend für die Naturschutzverbände vor.

Hervorzuheben sind die folgenden Defizite bei der räumlichen Planung:

- die fehlende Begründung für eine quasi ausschließliche Darstellung von Beschleunigungsgebieten, auch bei Gebieten mit hoher und unbewältigter Konfliktlage für die Umweltgüter
- die fehlende eigene Erfassung wesentlicher windkraftsensiblen Tierarten (insbesondere Vögel, Fledermäuse) als Basis einer Abwägung und Standortpriorisierung
- die fehlende Reduktion der ASB- und GIB-Flächen im Gesamtregionalplan (Stand 11.07.2025) als Kompensation zu den hinzukommenden Lasten durch den Windenergieausbau für die Freiflächen- und Naturschutzbelange,
- die fehlende Mehrung und verbesserte Vernetzung der BSN-Flächen im Regionalplan zur Stärkung der Resilienz der durch den Windkraftanlagenausbau zusätzlich betroffenen Tierarten

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
E-Mail: bund.nrw@bund.net
www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

- die in Teilen unzureichende Bündelung der Anlagenstandorte und das Festhalten auch an Einzelanlagenstandorten, wodurch besonders hohe Naturschutzschäden mit geringer Ertragswirkung und zugleich hohen Kosten kombiniert werden
- die unzureichende Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Natura-2000-Gebiete und der Verbundflächen nach Artikel 10 der FFH-RL mit der Folge erheblicher Rechtsfehler. Eine Störung bereits der Pufferzonen und Verbundflächen mindert die Schutzfunktion der Natura-2000-Schutzgebiete erheblich. Ein standardisierter Mindestabstand von 375 m (Bericht, S. 103) zu FFH-Gebietsaußengrenze reicht nicht aus, um eine erhebliche Beeinträchtigung in der Vorprüfung auszuschließen, da Beeinträchtigungen funktionsbezogen im Einzelfall geprüft werden müssen, es fehlen also vertiefte FFH-Prüfungen im großen Umfang
- die fehlende Beachtung des faktischen Vogelschutzgebietes insbesondere für den Rotmilan sowie für den Schwarzstorch im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und in den angrenzenden Nachbarkreisen des Bergischen Landes. Die Regionalplanungsbehörde bzw. das LANUK haben es versäumt, hier die Dichtezahlen zu aktualisieren, eigene Erhebungen durchzuführen und die Qualität des Dichtezentrums für die Arten mit anderen Dichtezentren in Deutschland abzugleichen. Die Windenergiebereiche in den Gemeinden Hennef, Eitorf, Ruppichterath und Windeck sind daher nicht umsetzbar und können entsprechend keine Beschleunigungsgebiete sein. Dazu auch § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hs 1 ROGneu.
- die Mindestabstände von 75m zu den Schutzgebieten für Natur und Landschaft nach wissenschaftlichen Grundlagen nicht ausreichen, um diese Gebiete vor Beeinträchtigungen zu schützen
- die Verwendung von Standard-Artenschutztextbausteinen entspricht keiner korrekten Prüfung im Sinne des Artenschutzrechts, da z.B. der Bezug zur lokalen Population fehlt und spezifische lokale Besonderheiten unbeachtet bleiben.

Zu den geänderten Kartendarstellungen im Detail:

Dachsberg, Bad Honnef (BHO_01_2, BHO_02): Beide Gebiete grenzen unmittelbar an den BSN 0363 und die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-K-5210-047. Dort – und im angrenzenden Gewerbegebiet Dachsberg – wird ein Biotopverbundkorridor im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts Chance 7 der Bundesrepublik Deutschland u.a. für die Wildkatze gestärkt. Verbund-Engstellen sind stets gezielt von Störungen freizuhalten, um überhaupt funktionieren zu können. Dazu auch das BfN in seinen Schriften 522 („Grünbrücken, Faunatunnel und Tierdurchlässe: Anforderungen an Querungshilfen“, Nr. 11, S. 17).



Verbundflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Windkraftanlagen

Es liegt hier ein schwerer raumplanerischer Abwägungsfehler vor, wenn für eine minimale Windkraftnutzung mit wenigen Anlagen eine aufwendig angelegte Verbundplanung und ein raumplanerisch angelegtes Naturschutzgebiet sowie ein Biotop mit herausragender Sonderstandortfunktion (Steinbruch, See) mit hervorragender Artenausstattung auch windkraftsensibler Arten in Frage gestellt wird. Eine ausschließlich standardisierte Bewertung der Prüfstandorte entspricht nicht der raumordnerischen Aufgabe einer Bewältigung des Einzelfalls. Entsprechend sind die WEB-Gebiete BHO_01_2 und BHO_02 unbedingt aufzugeben.

Bornheim- Villerücken (BOR_01_2, BOR_02): In der Umweltprüfung wird noch immer nicht erkannt, dass hier ganz wesentlich die Schutzgüter der Natura-2000-Gebiete DE-5207-304, DE-5207-301, DE-5308-401 sowie DE-5107-305 betroffen werden. Die Darstellung des gesamten Waldrückens als GSN-0150 berücksichtigt zu Recht, dass das gesamte Waldgebiet des Villerückens als Verbundfläche im Sinne des Artikel 10 der FFH-RL anzusprechen ist. Entsprechend können die Arten der Natura-2000-Gebiete nur hinreichend geschützt, erhalten und wieder aufgebaut werden, wenn die Schutzgebietsumgebung wirkungsbezogen frei von Windkraftanlagen ist. Die planerische Vorgabe des Bundesgesetzes, Natura-2000-Gebiete von der Windkraftnutzung auszunehmen, schließt zwingend logisch auch deren wirkungsbezogene Schutzgebietsumgebung ein, da anderenfalls der gewollte Schutz der Natura-2000-Gebiete nicht erreicht und europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Gebiete nicht eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße FFH-Prüfung würde dies erkennen.

Ein Teil der Waldgebiete ist zudem durch Maßnahmen im Rahmen eines europäischen Life+-Projektes "Villevälder Wald- und Wasserwelten" aufgewertet worden, Volumen 3,3 Mio. Euro, unter anderem für Fledermäuse.

Beide WEB-Vorschläge können entsprechend auch nicht Beschleunigungsgebiete sein.

Es treten schwerwiegende Abwägungsmängel im Sinne der raumordnerischen Konfliktbewältigung auf, wenn die Sachlage hier standardisiert und ohne fachliche Kenntnis und Bewertung der Gesamtlage im Einzelfall vorgenommen wird.

Bornheim (BOR_04_2): Das Gebiet sollte wegen der hohen Betroffenheit der Schutzgebiete und der planungsrelevanten Arten vollständig aus der WEB-Planung herausgenommen werden. Auf jeden Fall kann es kein Beschleunigungsgebiet sein.

Bornheim (BOR_05): Soweit bekannt werden hier Kompensationsflächen für das Rebhuhn (auch die Feldlerche?) überlagert. Die Planung wäre insofern nicht vollzugsfähig. Es wird angeregt, die Planung mit dem Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises abzugleichen.

Das Gebiet kann kein Beschleunigungsgebiet sein, da erhebliche Artenschutzkonflikte bestehen.

Hennef (HEN_05): Die Annahme im Prüfbogen der Umweltprüfung (2.05), im Umfeld des Gebiets HEN_05 seien keine FFH-Gebiete vorhanden, ist schlicht falsch. Dazu haben sich die Naturschutzverbände bereits in vorangegangener Stellungnahme geäußert. Das FFH-Gebiet DE-5210-301 wäre mit seinen Schutzgütern unmittelbar betroffen.

Zugleich scheinen die besonderen Konflikte des Schattenwurf für die Siedlung Merten von der Planungsbehörde nicht verstanden worden zu sein.

Das Gebiet kann daher auch kein Beschleunigungsgebiet sein, da erhebliche ungelöste Umweltkonflikte bestehen.

Es treten schwerwiegende Abwägungsmängel im Sinne der raumordnerischen Konfliktbewältigung auf, wenn die Sachlage hier standardisiert und ohne fachliche Kenntnis und Bewertung der Gesamtlage vorgenommen wird. Es ist unbedingt als Windkraftanlagenstandort zu streichen.

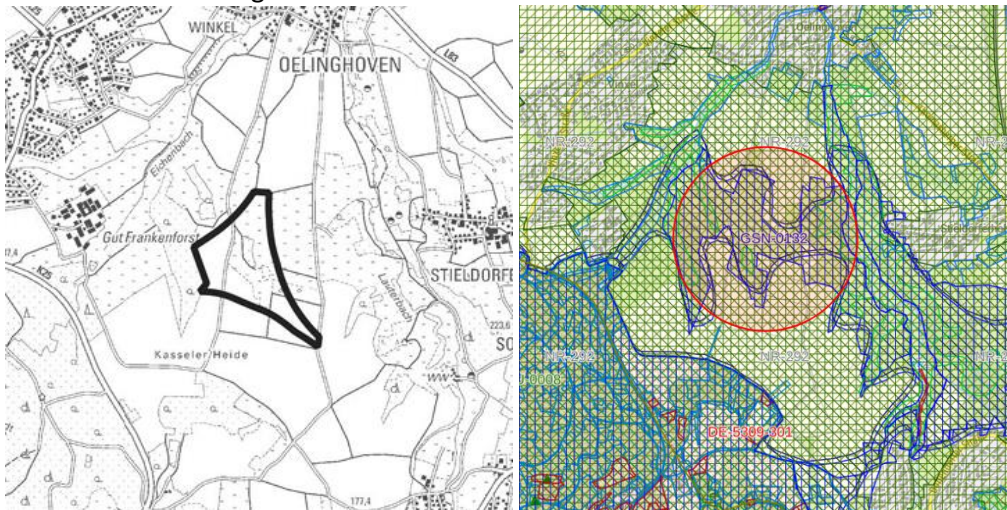
Königswinter: KÖN_01: Entgegen der Aussage des Umweltberichtes ist hier ein herausragendes FFH-Gebiet (DE-5309-301) betroffen, das als Nationalpark vom Land NRW vorgeschlagen worden war und das als GSN-0132 im Regionalplan in seiner landesweiten Bedeutung erkannt worden ist. Der GSN-132 wird sogar flächig vom Anlagenstandort überplant (s. Abb.). Die WEB-Fläche liegt zudem im Verbundkorridor des Gebietes nach Osten, einem Korridor im Sinne des Artikel 10 der FFH-RL. Entsprechend können die Arten der Natura-2000-Gebiete nur hinreichend geschützt, erhalten und wieder aufgebaut werden, wenn auch die Schutzgebietsumgebung wirkungsbezogen frei von Windkraftanlagen ist. Die planerische Vorgabe des Bundesgesetzes, Natura-2000-Gebiete von der Windkraftnutzung auszunehmen, schließt zwingend logisch auch deren wirkungsbezogene Schutzgebietsumgebung ein, da anderenfalls der gewollte Schutz der Natura-2000-Gebiete nicht erreicht und europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Gebiete nicht eingehalten werden.

Ganz aktuell wurden im FFH-Gebiet Siebengebirge weitere Wildnisgebiete des Landes etabliert. Auch diese Investition ist nur volkswirtschaftlich lohnend, wenn sie nicht durch störende Einflüsse in ihrer Schutzwirkung, z.B. für Fledermäuse, wieder gemindert wird.

Aufgabe der Raumordnung ist es, gleichermaßen die Investitionen des Naturschutzes planerisch abzusichern und zu schützen.

Der WEB kann kein Beschleunigungsgebiet sein.

Der WEB ist unbedingt zu streichen.



Mit freundlichen Grüßen:

Ulrich Baumgärtel